

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**Weitere gemeinsame ergänzende Stellungnahme**

**des Vorstands und des Aufsichtsrats der**

**PrimaCom AG**

**An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz**

**gemäß § 27 WpÜG**

**zum freiwilligen öffentlichen Übernahmegebot (Barangebot)**

**gemäß § 29 WpÜG**

**der**

**Omega I S.à r.l.**

**46 A, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg,**

**Großherzogtum Luxemburg**

**an die Aktionäre der PrimaCom AG**

PrimaCom-Aktien: ISIN DE0006259104 bzw. ISIN DE000A0N3UJ2

Zum Verkauf eingereichte PrimaCom-Aktien: ISIN DE000A0TGLB0 bzw. ISIN DE000A0TGLH7

Nachträglich zum Verkauf eingereichte PrimaCom-Aktien: ISIN DE000A0TGLC8 bzw.

ISIN DE000A0TGLJ3

## I. Allgemeine Informationen zu dieser ergänzenden Stellungnahme

Die Omega I S.à r.l., 46 A, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „**Bieterin**“) hat am 26. Juli 2007 gemäß § 29 und § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin an die Inhaber von Aktien der PrimaCom AG, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz (die „**PrimaCom AG**“ oder die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „**PrimaCom**“) veröffentlicht (das „Angebot“). Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag der Gesellschaft (zusammen die „**PrimaCom-Aktien**“ und jeweils eine „**PrimaCom-Aktie**“) einschließlich aller daran bestehenden Nebenrechte zu einem Kaufpreis von EUR 10,00 in bar je PrimaCom-Aktie. Das Angebot der Bieterin richtet sich an alle Inhaber von PrimaCom-Aktien (zusammen die „**PrimaCom-Aktionäre**“ und jeder einzelne ein „**PrimaCom-Aktionär**“). Vorstand und Aufsichtsrat der PrimaCom AG haben am 8. August 2007 zu dem Angebot eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht (die „**Stellungnahme**“).

Auf Verlangen einer Aktionärsminorität hat die Gesellschaft für den 4. September 2007 im Zusammenhang mit dem Angebot gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese Hauptversammlung hat stattgefunden und das Angebot der Bieterin wurde eingehend diskutiert. Die Vorschläge der Aktionärsminorität zur Änderung der Satzung der Gesellschaft wurden mehrheitlich abgelehnt.

Am 12. September 2007 hat die Bieterin eine Änderung ihres Angebots veröffentlicht (die „**Angebotsänderung**“). Dazu haben Vorstand und Aufsichtsrat am 17. September 2007 eine gemeinsame ergänzende Stellungnahme (die „**Ergänzende Stellungnahme**“) abgegeben (beide Stellungnahmen gemeinsam die „**Stellungnahmen**“).

Am 20. September 2007 veröffentlichten die Kabel Deutschland GmbH („**KDG**“) und die Escaline S.à r.l. übereinstimmend, dass die KDG das Angebot der Bieterin annimmt. Beide Gesellschaften gaben ferner den Abschluss eines Kaufvertrages über Kabelnetzwerke mit ungefähr 1,2 Millionen Kunden und einem Kaufpreis von EUR 585 Millionen sowie den Erwerb einer 24%igen Minderheitsbeteiligung der KDG an der Kabel-Service Berlin GmbH durch Orion Cable (welche hierdurch zu einer 100%igen Tochtergesellschaft der Tele Columbus GmbH würde) bekannt. Gemäß § 27 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft begründete Stellungnahmen auch dann abzugeben, wenn sich nach Abgabe der ursprünglichen Stellungnahme wesentliche Änderungen der Umstände ergeben.

Ebenfalls am 20. September 2007 teilte die Gesellschaft in einer Ad-hoc-Meldung mit, dass aus dem Bedingten Kapital III (Series A Warrants) und dem Bedingten Kapital IV (Series B Warrants) der PrimaCom AG Optionsrechte zum Bezug von 1.902.641 Aktien ausgeübt wurden. Damit haben die Inhaber bzw. Gläubiger der Optionsschuldverschreibungen der PrimaCom AG alle Optionsrechte ausgeübt.

Diese weitere ergänzende Stellungnahme (die „**Weitere Ergänzende Stellungnahme**“) betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die von den wesentlichen Änderungen der Umstände betroffenen Teile des Angebots sowie der Stellungnahmen, und bildet daher mit den Stellungnahmen eine Einheit. Soweit die Stellungnahmen zum Angebot nicht durch die Weitere Ergänzende Stellungnahme ausdrücklich geändert oder ergänzt werden, gelten die Stellungnahmen zum Angebot in der am 8. August 2007 (Stellungnahme) und am 17. September 2007 (Ergänzende Stellungnahme) veröffentlichten Fassung fort. Definierte Begriffe, die in dieser Weiteren Ergänzenden Stellungnahme verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen sind gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.primacom.de> sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der PrimaCom AG, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz (Fax: +49 (0) 6131 – 944 549) veröffentlicht worden. In derselben Weise wird diese Weitere Ergänzende Stellungnahme veröffentlicht.

Die Stellungnahmen wurde – wie auch diese Weitere Ergänzende Stellungnahme – nur in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

Sämtliche in den Stellungnahmen und dieser Weiteren Ergänzenden Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung des jeweiligen Dokuments verfügbaren Informationen bzw. spiegeln seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung des jeweiligen Dokuments ändern. Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Gesellschaft übernehmen über etwaige, nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Stellungnahmen und dieser Weiteren Ergänzenden Stellungnahme, behalten sich jedoch vor, die Stellungnahmen bzw. die Weitere Ergänzende Stellungnahme zu ergänzen, insbesondere auch ihre Handlungsempfehlung bei veränderten Umständen abzuändern.

Die in den Stellungnahmen und dieser Weiteren Ergänzenden Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage und (im Hinblick auf diese Ergänzende Stellungnahme) der Angebotsänderung enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung gemachten Angaben zu verifizieren, soweit diese sich nicht auf die Verhältnisse der PrimaCom beziehen.

Jeder PrimaCom-Aktionär muss unter Würdigung seiner Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der PrimaCom-Aktie eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner PrimaCom-Aktien er das Angebot annimmt. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten sich PrimaCom-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Es ist zu erwägen, vor einer möglichen Annahme des Angebots eine individuelle rechtliche und/oder steuerliche Beratung einzuholen.

Zu den von KDG und Escaline S.à r.l. am 20. September 2007 bekannt gemachten Transaktionen und Absichten betreffend die Annahme des Angebots (die „**Veröffentlichungen**“) geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Weitere Ergänzende Stellungnahme ab:

## **II. Annahme des Angebots durch KDG**

Vorstand und Aufsichtsrat hatten in der Stellungnahme darauf hingewiesen, es sei nicht ausgeschlossen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist ein alternatives Angebot abgegeben wird. Hintergrund war, dass der Vorstand der Gesellschaft seit der Abgabe des Angebots sondieren ließ, ob seitens anderer Interessenten die Absicht nach Ab-

gabe eines konkurrierenden Angebots bestand. Eine derartige Absicht wurde gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit, zuletzt in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. September 2007, von der KDG geäußert. Diese Absicht wurde durch eine seit mehreren Wochen durchgeführte Due Diligence der KDG bei der Gesellschaft bestätigt.

In den Veröffentlichungen wurde nunmehr – entgegen den bisherigen Verlautbarungen – bekannt gegeben, dass die KDG die von ihr gehaltenen Aktien im Umfang von 17,5% des Grundkapitals der Bieterin andient. Laut der Bekanntmachung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG vom 20. September 2007 beläuft sich die Gesamtzahl der PrimaCom-Aktien, für die das Angebot bis zum 19. September 2007 angenommen wurde, zuzüglich der Zahl der PrimaCom-Aktien, welche mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen bereits halten, auf 5.484.726 PrimaCom-Aktien und damit ca. 25,21% des Grundkapitals der PrimaCom AG und der Stimmrechte.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen fest, dass auf Grund der Annahme des Angebots durch die Großaktionärin KDG die Wahrscheinlichkeit, dass das Angebot erfolgreich durchgeführt werden kann, erheblich gestiegen ist. Die Gesamtzahl der PrimaCom-Aktien, für die das Angebot bis zum 19. September 2007 angenommen wurde, zuzüglich der von der KDG angedienten Aktien und zuzüglich der Zahl der PrimaCom-Aktien, welche mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen bereits halten, beläuft sich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ausgeübten Optionsrechte aus Optionsschuldverschreibungen auf ca. 39,61% des Grundkapitals der PrimaCom AG. Es wird daher für einen Dritten unattraktiv, PrimaCom-Aktien zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses zu erwerben, weshalb eine möglicherweise im bisherigen Aktienkurs enthaltene Übernahmephantasie wegfallen wird. Zudem erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiter, dass das Angebot von und die Nachfrage nach PrimaCom-Aktien nach Abschluss des Angebots gering sind und somit die Liquidität der PrimaCom-Aktien stark sinkt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass noch nicht klar ist, in welcher Weise die PrimaCom AG in die Unternehmensgruppe der Bieterin integriert würde und welche Auswirkungen diese Integration auf die zukünftige Bewertung der Gesellschaft hat.

### **III. Höhe der angebotenen Gegenleistung**

Die Bieterin bietet derzeit eine Gegenleistung in Höhe von € 10,00 je PrimaCom-Aktie in bar einschließlich aller daran bestehenden Nebenrechte. Vorstand und Aufsichtsrat sind im Hinblick auf die Veröffentlichungen gegenwärtig nicht in der Lage, aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu verifizieren, ob dieser Angebotspreis für die PrimaCom-Aktien den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über die Gegenleistung entspricht.

Erwerben der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart (Parallelerwerb), so erhöht sich gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag. Die in den Veröffentlichungen beschriebenen Transaktionen deuten darauf hin, dass ein solcher Parallelerwerb wenn auch nicht formal, so doch inhaltlich zwischen der KDG und der Orion Cable stattgefunden hat. Ob dies der Fall ist, entzieht sich der Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Von Seiten der Bieterin wurde hierzu bislang veröffentlicht, dass die KDG sich unwiderruflich und unbedingt bereit erklärt hat, sämtliche von der KDG an der PrimaCom AG gehaltenen

tenen Aktien zur Annahme des laufenden Angebots bei einer Gegenleistung von € 10,00 in bar je Aktie einzureichen. Die Orion Cable GmbH, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, hat in der gleichen Pressemitteilung mitgeteilt, dass die KDG bestimmte Bereiche der Tele Columbus GmbH und ewt multimedia GmbH im Wert von EUR 585 Millionen (enterprise value) erwerben wird. Die veräußerten Vermögensgegenstände beinhalten 1,2 Millionen Kunden in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Bayern. Dies entspräche einem Umsatzanteil von EUR 63 Millionen zum Ende des ersten Halbjahres 2007. Im Zuge dieser strategischen Neuausrichtung erwerbe die Orion Cable von der KDG eine 24%ige Minderheitsbeteiligung an der Kabel-Service Berlin GmbH, Berlin, welche hierdurch zu einer 100%igen Tochter der Tele Columbus GmbH würde. Der Vollzug der Transaktion stehe unter marktüblichen Bedingungen.

Relevante Parallelerwerbe müssen gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mitgeteilt und im übrigen auch veröffentlicht werden. Auf diese Weise sollen die annehmenden Aktionäre in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob ihnen gegebenenfalls eine höhere als die in der Angebotsunterlage angebotene Gegenleistung zusteht. Veröffentlichungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem obigen Geschäft erfolgten jedoch nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die KDG im Mai 2007 von Herr Wolfgang Preuß ein Aktienpaket von 2.921.617 Stück (zum damaligen Zeitpunkt rund 14,4% des Grundkapitals) zum Kaufpreis von € 12,00 je Aktie erworben hat. Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wies Herr Dr. Andreas Siemen, Direktor Corporate Development der KDG, die anwesenden Aktionäre darauf hin, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung von € 10,00 dem Wert der PrimaCom-Aktie in keiner Weise entspreche. Er bewertete den Übernahmepreis unter anderem deshalb als zu niedrig, weil er weder die Investitionen der Vergangenheit widerspiegele, noch das mögliche künftige Ergebniswachstum erfasse. Mit der Unterbewertung wolle die Bieterin nur einen günstigen Moment für einen Erwerb zum niedrigen Preis ausnutzen. Herr Dr. Siemen bezeichnete einen um bis zu € 5,00 je Aktie höheren Übernahmepreis als angemessen.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Konditionen der Andienung der Aktien der KDG an die Bieterin ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht auszuschließen, dass die KDG für die - nach deren eigenen Ausführungen - nachteilige Andienung im Rahmen des im Gegenzug abgeschlossenen Rechtsgeschäfts mit einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person kompensiert wurde. Ob dies tatsächlich der Fall ist und in welchem Umfang die KDG im Rahmen der Bewertung der erworbenen Vermögensgegenstände eine Vergünstigung erhielt, um die für sie wirtschaftlich nachteilige Veräußerung von PrimaCom-Aktien zu einem Preis, der sogar um € 2,00 je Aktie unter dem von KDG an Herrn Wolfgang Preuß gezahlten Preis liegt, auszugleichen, vermögen Vorstand und Aufsichtsrat mangels Einblick in die Transaktionsdokumente und -verhandlungen und mangels diesbezüglicher Aussagen von KDG und Orion Cable nicht zu beurteilen. Ob die BaFin die ihr gegebenen Ermittlungsbefugnisse nutzen wird, die Transaktion zwischen KDG und Orion im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre und die Verpflichtung der Bieterin zur Zahlung einer angemessenen Gegenleistung zu prüfen, ist Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht bekannt. Zu einer entsprechenden Anfrage der Gesellschaft wollte die BaFin keine Stellungnahme abgeben.

#### IV. Absicht, das Angebot anzunehmen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Weiteren Ergänzenden Stellungnahme halten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats PrimaCom-Aktien wie folgt:

Name	Position	Anteile in Stück
Hans Werner Klose	Vorstandsmitglied	433.772
Manfred Preuß	Vorstandsmitglied	10.078
Heinz Rudolf Eble	Aufsichtsratsmitglied	73.785
Boris Augustin	Aufsichtsratsmitglied	26.891
Brigitte Preuß	Aufsichtsratsmitglied	290.424
Prof. Dr. Helmut Thoma	Aufsichtsratsmitglied	23.427
Markus Straub	Aufsichtsratsmitglied	23.427
Harald Petersen	Aufsichtsratsmitglied	23.427
Bruno Kling	Aufsichtsratsmitglied	23.427

Die betroffenen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat geben nunmehr vor dem Hintergrund der Veröffentlichungen folgende Stellungnahmen betreffend ihre Absicht zur Annahme des Angebots ab:

Die Mitglieder des Vorstands und diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Aktien der Gesellschaft halten, haben die Absicht, das Angebot anzunehmen. Die Geltendmachung eines etwaigen Anspruchs auf Erhöhung der Gegenleistung behalten sie sich vor.

#### V. Änderung der Handlungsempfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat haben bisher im Hinblick auf die Möglichkeit der Abgabe eines alternativen Angebots davon abgesehen, hinsichtlich des Angebots der Bieterin eine Handlungsempfehlung abzugeben (vgl. Ziffer VIII. der Stellungnahme). Daran halten Vorstand und Aufsichtsrat nicht fest. **Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen nunmehr, das Angebot vor dem Hintergrund der Veröffentlichungen und den Risiken, welche aus den dort dargelegten Ereignissen erwachsen (vgl. oben Ziffer II. am Ende), das Angebot anzunehmen.**

Allerdings muss jeder PrimaCom-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der PrimaCom-Aktien eine eigene Entscheidung treffen. Soweit PrimaCom-Aktionäre, die das Angebot annehmen, der Auffassung sein sollten, über die angebotene Gegenleistung hinaus weitere Ansprüche gegen die Bieterin zu haben, müssen sie sich individuell um die Wahrung ihrer Rechte kümmern und entsprechender anwaltlicher Beratung versichern. Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften trifft den Vorstand und den Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen PrimaCom-Aktionär führen sollte.

Mainz, 26. September 2007

PrimaCom AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat